

26.09.96

G

Verordnung
des Bundesministeriums
für Gesundheit

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Inverkehrbringen von zweischaligen Weichtieren aus Tunesien

A. Zielsetzung

Verlängerung des durch Dringlichkeitsverordnung über das Inverkehrbringen von zweischaligen Weichtieren aus Tunesien vom 10. Mai 1996 (BAnz S. 5833) erlassenen Inverkehrbringensverbotes mit Zustimmung des Bundesrates.

B. Lösung

Streichung der zeitlichen Befristung der Dringlichkeitsverordnung.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Die Verordnung hat keine finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt. Auswirkungen auf die Haushalte der Länder dürften ebenfalls ausgeschlossen sein.

E. Sonstige Kosten

Durch die Verordnung werden die geringfügigen Marktbeschränkungen, die bereits durch die Dringlichkeitsverordnung geschaffen wurden, fortge-

schrieben. Auswirkungen auf die Wirtschaft, insbesondere auch auf mittelständische Unternehmen, sind nicht zu erwarten.

Da es sich bei den von dem Inverkehrbringensverbot betroffenen Lebensmitteln um solche handelt, die nur in verschwindend geringem Anteil am Warenkorb in der Bundesrepublik Deutschland beteiligt sind, sind Auswirkungen auf Einzelpreise, Preisniveau und insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

26.09.96

G

Verordnung
des Bundesministeriums
für Gesundheit

**Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Inverkehr-
bringen von zweischaligen Weichtieren aus Tunesien**

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (312) - 231 02 - Le 104/96

Bonn, den 25. September 1996

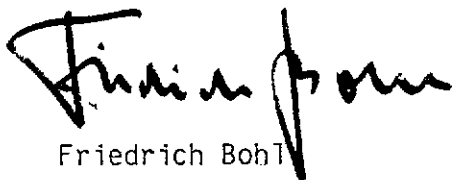
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Gesundheit zu
erlassende

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das
Inverkehrbringen von zweischaligen Weichtieren aus
Tunesien

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Boht

Verordnung
zur Änderung der Verordnung über das Inverkehrbringen
von zweischaligen Weichtieren aus Tunesien
Vom 1996

Auf Grund des § 9 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1169), der durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 25. November 1994 (BGBl. I S. 3538) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft

Artikel 1

In § 4 der Verordnung über das Inverkehrbringen von zweischaligen Weichtieren aus Tunesien vom 10. Mai 1996 (BAntz S. 5833) wird Satz 2 aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister für Gesundheit
Horst Seehofer

Begründung

Mit der Entscheidung 96/276/EG der Kommission vom 18. April 1996 über bestimmte Schutzmaßnahmen gegenüber Muscheln mit Ursprung in Tunesien war ein Einfuhrverbot für diese Erzeugnisse erlassen worden. Diese Entscheidung ist durch die Dringlichkeits-Verordnung über das Inverkehrbringen von zweischaligen Weichtieren aus Tunesien vom 10. Mai 1996 (BAZ S. 5833) in deutsches Recht umgesetzt worden. Diese Verordnung tritt am 23. November 1996 außer Kraft. Da jedoch die Entscheidung der Kommission ohne Fristbestimmung gefaßt war und bislang nicht gelockert oder aufgehoben worden ist, muß die Dringlichkeits-Verordnung mit Zustimmung des Bundesrates verlängert werden. Dies geschieht mit der vorliegenden Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Inverkehrbringen von zweischaligen Weichtieren aus Tunesien.

Die Verordnung hat keine finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt. Auswirkungen auf die Haushalte der Länder dürften ebenfalls ausgeschlossen sein.

Durch die Verordnung werden die geringfügigen Marktbeschränkungen, die bereits durch die Dringlichkeitsverordnung geschaffen wurden, fortgeschrieben. Auswirkungen auf die Wirtschaft, insbesondere auch auf mittelständische Unternehmen, sind nicht zu erwarten.

Da es sich bei den von dem Inverkehrbringensverbot betroffenen Lebensmitteln um solche handelt, die nur in verschwindend geringem Anteil am Warenkorb in der Bundesrepublik Deutschland beteiligt sind, sind Auswirkungen auf Einzelpreise, Preisniveau und insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

Bundesrat

Drucksache 711/96 (Beschluß)

08.11.96

Beschluß

des Bundesrates

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Inverkehrbringen von zweischaligen Weichtieren aus Tunesien

Der Bundesrat hat in seiner 704. Sitzung am 8. November 1996 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.